



Dokumentation

Neue Übergewinnsteuern in Großbritannien und Ungarn
Aktuelle Pläne für die Abschöpfung von Übergewinnen

Neue Übergewinnsteuern in Großbritannien und Ungarn Aktuelle Pläne für die Abschöpfung von Übergewinnen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 069/22
Abschluss der Arbeit: 08.06.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung von Sondersteuern für bestimmte Branchen in Großbritannien und Ungarn	4
2.	Möglicher Tatbestand der neuen britischen Steuer	4
2.1.	Ziel der Steuer	4
2.2.	Steuersubjekt	5
2.3.	Steuerobjekt	5
2.4.	Steuertarif	5
2.5.	Steueraufkommen	5
3.	Möglicher Tatbestand der neuen ungarischen Steuer	6
3.1.	Ziel der Steuer	6
3.2.	Steuersubjekt	6
3.3.	Steuerobjekt	6
3.4.	Steuertarif	6
3.5.	Steueraufkommen	7
4.	Vorläufige Einordnung der geplanten neuen Steuern	7
5.	Verhältnis der geplanten ungarischen Steuer zur EU-Leitlinie über die Besteuerung übermäßiger Gewinne	8

1. Einführung von Sondersteuern für bestimmte Branchen in Großbritannien und Ungarn

Gefragt wird nach dem aktuellen Stand der Pläne in Großbritannien und Ungarn, eine Übergewinnsteuer einzuführen, und nach der Ausgestaltung dieser Steuern. Italien hat bereits im März 2022 eine einmalig in 2022 zu erhebende Abgabe für Unternehmen des Energiesektors eingeführt, die technisch an die Umsätze der steuerpflichtigen Unternehmen anknüpft.¹ Griechenland hat im Mai 2022 eine einmalige Sonderabgabe für Stromerzeuger beschlossen.²

Am 26. Mai 2022 hat die britische Regierung angekündigt, eine neue Steuer auf die Gewinne von Unternehmen der Öl- und Gasindustrie, die in Großbritannien tätig sind, einführen zu wollen („Energy Profits Levy“; siehe dazu nachfolgend 2.). Am 25. Mai 2022 hat die ungarische Regierung angekündigt, eine Sondersteuer für Unternehmen verschiedener Branchen einführen zu wollen, siehe dazu nachfolgend 3. Zur vorläufigen Einordnung der geplanten neuen Steuern siehe nachfolgend 4. und 5.

Hinsichtlich beider Steuern liegen Pläne bzw. Vorschläge der beiden Regierungen vor, die Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die folgenden Ausführungen basieren auf öffentlicher Berichterstattung über diese Pläne.

2. Möglicher Tatbestand der neuen britischen Steuer³

2.1. Ziel der Steuer

Die neue Steuer soll aktuelle außerordentliche Gewinne der Unternehmen der Öl- und Gasbranche in Großbritannien abschöpfen. Sie soll vorübergehend erhoben werden, bis die Öl- und Gaspreise wieder auf ein normales Niveau sinken. Das Gesetz soll eine „Sunset-Klausel“ enthalten, wonach das Gesetz spätestens Ende 2025 außer Kraft tritt. Mit dem Aufkommen sollen unter anderem Zuwendungen an bedürftige Haushalte finanziert werden, um die gestiegenen Energiekosten abzufedern.

1 Siehe dazu näher Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation WD 4 – 3000 – 049/22 vom 13. April 2022, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894892/3eb686d698d36159e9959d281c56f0f4/WD-4-049-22-pdf-data.pdf>. Das im März 2022 verkündete „Decreto-Legge“ ist inzwischen gemäß Art. 77 der Verfassung der Italienischen Republik in ein Gesetz umgewandelt worden, wobei der Steuersatz von ursprünglich 10 % auf 25 % erhöht wurde (siehe „Legge 20 maggio 2022, n. 51“).

2 Das griechische Parlament hat am 26. Mai 2022 das „Klimagesetz“ verabschiedet, siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation WD 4 – 3000 – 065/22 vom 31. Mai 2022.

3 Siehe zum Folgenden KPMG vom 30.5.2022 (<https://home.kpmg/uk/en/home/insights/2022/05/tmd-uk-government-announces-windfall-tax-on-extraordinary-oil-and-gas-profits.html>).

2.2. Steuersubjekt

Steuerpflichtig sollen nur Unternehmen aus dem Öl- und Gassektor sein, die in Großbritannien tätig sind. Diskutiert wird noch, die Steuer auf Stromerzeuger zu erweitern, um auch deren außerordentliche Gewinne zu erfassen.⁴

2.3. Steuerobjekt

Bemessungsgrundlage der Steuer sollen die Gewinne der Unternehmen sein, die auch bereits der Körperschaftsteuer unterliegen; dies betrifft die sogenannten „ring fence profits“ aus der Ausbeutung heimischer Öl- und Gasfelder. Die Steuer soll Gewinne erfassen, die seit dem 26. Mai 2022 entstehen. Das Wirtschaftsjahr muss daher zum Stichtag 26. Mai 2022 aufgeteilt werden, um die Steuer berechnen zu können.

Für die neue Steuer sollen sowohl ein Verlustrücktrag als auch ein Verlustvortrag möglich sein. Bestehende körperschaftsteuerliche Verluste sollen für Zwecke der neuen Steuer nicht genutzt werden können. Stilllegungskosten und Finanzierungskosten sollen für Zwecke der neuen Steuer nicht abzugsfähig sein, um die Bemessungsgrundlage dadurch nicht zu reduzieren. Allerdings soll ein Investitionsfreibetrag für bestimmte Aufwendungen vorgesehen werden.

2.4. Steuertarif

Der Steuersatz soll 25 % der Bemessungsgrundlage betragen. Der reguläre Körperschaftsteuersatz für Unternehmen des Öl- und Gassektors, der höher ist als für anderen Unternehmen, beträgt 30 % (Ring Fence Corporation Tax) zuzüglich 10 % Zuschlag (Supplementary Charge); die reguläre Gesamtsteuerbelastung beträgt also 40 % der Gewinne. Durch die neue Steuer würde die Steuerbelastung also auf 65 % erhöht.

2.5. Steueraufkommen

Das Steueraufkommen wird auf 5 Milliarden Pfund in den ersten zwölf Monaten geschätzt.

4 Siehe zur möglichen Erweiterung BNN Bloomberg vom 8.6.2022 (<https://www.bnnbloomberg.ca/uk-energy-windfall-tax-would-threaten-green-spending-trade-group-warns-1.1776027>).

3. Möglicher Tatbestand der neuen ungarischen Steuer

3.1. Ziel der Steuer

Die neue ungarische Sondersteuer soll außerordentliche Gewinne der Unternehmen abschöpfen und damit der Subventionierung von Energiepreisen und der Finanzierung von zusätzlichen Verteidigungsausgaben dienen.⁵

3.2. Steuersubjekt

Steuerpflichtig sollen nur Unternehmen ausgewählter Branchen sein, nämlich Banken, Versicherungen, Energieunternehmen, Handelsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Fluggesellschaften und Pharmaunternehmen.⁶ Begründet wird die Steuer damit, dass diese Unternehmen über die letzten Jahre hinweg hohe Gewinne erzielt hätten. Verschont bleiben demgegenüber zum Beispiel Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, der Leichtindustrie und der Bauindustrie.⁷

3.3. Steuerobjekt

Die Steuer soll je nach betroffener Branche unterschiedliche Steuerobjekte erfassen, zum Beispiel Umsätze (zum Beispiel bei Banken, Telekommunikations- und Handelsunternehmen), Finanztransaktionen, Ölpreisdifferenzen, Zahl der Flugpassagiere.⁸ Besteuerungszeitraum sollen die Jahre 2022 und 2023 sein.

3.4. Steuertarif

Je nach branchenspezifischer Bemessungsgrundlage kommen unterschiedliche, zum Teil progressive Steuersätze zur Anwendung, die zudem in den Jahren 2022 und 2023 unterschiedlich ausfallen können.⁹ So sollen bei umsatzabhängiger Bemessungsgrundlage ein Freibetrag und ein progressiver Steuersatz gelten.¹⁰

5 Hungary Today vom 27.5.2022 (<https://hungarytoday.hu/press-roundup-pm-imposes-windfall-tax-on-extra-profits/>); FAZ vom 27.5.2022, Seite 20.

6 Germany Trade & Invest vom 29.5.2022 (<https://www.gtai.de/de/trade/ungarn/wirtschaftsumfeld/sondersteuern-fuer-ausgewahlte-branchen-beschlossen-846558/>); FAZ vom 27.5.2022, Seite 20.

7 FAZ vom 27.5.2022, Seite 20.

8 Budapest Business Journal vom 7.6.2022 (<https://bbj.hu/politics/domestic/government/gov-t-issues-decree-on-windfall-taxes>); Bloomberg vom 5.6.2022 (<https://www.bloomberg.com/news/articles/2022-06-05/hungary-unveils-windfall-taxes-6-1-billion-in-spending-cuts>).

9 Budapest Business Journal vom 7.6.2022 (<https://bbj.hu/politics/domestic/government/gov-t-issues-decree-on-windfall-taxes>).

10 Siehe etwa Germany Trade & Invest vom 29.5.2022 (<https://www.gtai.de/de/trade/ungarn/wirtschaftsumfeld/sondersteuern-fuer-ausgewahlte-branchen-beschlossen-846558/>).

3.5. Steueraufkommen

Das Steueraufkommen wird auf rund 2 Milliarden Euro in 2022 und rund 2,5 Milliarden Euro in 2023 geschätzt.¹¹

4. Vorläufige Einordnung der geplanten neuen Steuern

Übergewinnsteuern wurden insbesondere in Kriegs- und Nachkriegszeiten erhoben. Dabei wurden vor allem zwei Ziele verfolgt, nämlich das fiskalpolitische Ziel der Deckung eines außergewöhnlich hohen öffentlichen Finanzbedarfs und das weitere Ziel, Gewinne bestimmter Branchen abzuschöpfen, die entweder *aufgrund* oder *während* der Kriege erwirtschaftet wurden und daher als ungerecht empfunden wurden (siehe ausführlich zur Übergewinnsteuer die Ausarbeitung „Übergewinnsteuer – historische Hintergründe, aktuelle Diskussion und rechtliche Fragen“¹²). Problematisch ist die Bemessung des Übergewinns nach einkommensteuerlichen Methoden. Dazu muss der aktuelle Gewinn des Besteuerungszeitraums verglichen werden mit einem Referenzgewinn. Der Referenzgewinn kann sich nach einer vorgegebenen fiktiven Rendite bemessen oder nach den tatsächlichen Gewinnen desselben Unternehmens aus einem bestimmten Zeitraum vor dem Besteuerungszeitraum (sog. *average earnings method* bzw. *base years method*).¹³

Anders als die italienische und die griechische Übergewinnsteuer, die die Ergebnisse des Besteuerungszeitraums mit früheren Zeiträumen vergleichen,¹⁴ stellt die geplante britische Sondersteuer keinen Vergleich zu früheren Jahren oder zu einer fiktiven Rendite an, sondern stellt systematisch eine temporäre Erhöhung der Steuersätze auf allgemeine Gewinne des Besteuerungszeitraums dar, wobei die Bemessungsgrundlage der Sondersteuer allerdings nicht ganz identisch ist zur regulären Körperschaftsteuer. Es handelt sich technisch nicht um eine Übergewinnsteuer. Politisch mag die Steuer als (pauschalierte) Übergewinnsteuer beurteilt werden können, wenn sie Unternehmen einer Branche erfasst, die aufgrund aktueller externer Entwicklungen höhere Gewinne als in früheren Jahren erzielen. Sie wird daher in der Diskussion auch als *windfall profits tax* bezeichnet.

Die geplante ungarische Steuer soll unterschiedliche Bemessungsgrundlagen und Steuersätze aufweisen, so dass eher von einer Mehrzahl branchenspezifischer Einzelsteuern gesprochen werden kann. Eine pauschale Einordnung ist daher nicht möglich.

11 Budapest Business Journal vom 7.6.2022 (<https://bbj.hu/politics/domestic/government/gov-t-issues-decree-on-windfall-taxes>).

12 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 4 – 3000 – 023/21 vom 31. März 2021, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/838958/eea79ffafc735d702c68efccc5c12d40/WD-4-023-21-pdf-data.pdf>.

13 Siehe zur Ermittlung des Übergewinns nach dem Einkommen und die dabei denkbaren Methoden die Ausarbeitung WD 4 – 3000 – 023/21 (Fußnote 12), S. 12 ff.

14 Während die italienische Steuer Umsätze vergleicht, sich also technisch auf „Über-Umsätze“ bezieht, vergleicht die griechische Übergewinnsteuer Gewinne im Besteuerungszeitraum mit früheren tatsächlichen Gewinnen desselben Unternehmens.

Bei den geplanten neuen Steuern handelt es sich nicht um allgemeine (Übergewinn-)Steuern, sondern um branchenspezifische Steuern. Sie sind jeweils Steuern im Sinne des deutschen Steuerbegriffs; denn es handelt sich um öffentliche Abgaben, die als Gemeinlast ohne individuelle Gegenleistung (voraussetzungslos) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben werden.

5. Verhältnis der geplanten ungarischen Steuer zur EU-Leitlinie über die Besteuerung übermäßiger Gewinne

Die Europäische Kommission hat angesichts des Ukraine-Krieges am 8. März 2022 den „REPower EU“-Plan vorgestellt. Dieser soll ein gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie gewährleisten.¹⁵ Der Anhang 2 zu dieser Mitteilung enthält „Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne“.¹⁶ Danach können die Mitgliedsstaaten hohe Einnahmen des Energiesektors und darüber hinaus des Emissionshandels an die Verbraucher umverteilen.¹⁷ Dabei sollen Steuereinnahmen aus „übermäßigen Erlösen“, die bestimmte Stromerzeuger erzielen, an die Strom-Endverbraucher umverteilt werden, ohne eine effiziente Preisbildung zu beeinträchtigen und ohne Marktverzerrungen zu verursachen. Während in der Pressemitteilung vom „Energiesektor“ gesprochen wird, erwähnt die Leitlinie gemäß Anhang 2 nur „Stromerzeuger“. Die geplante ungarische Steuer geht über die Erfassung der Stromerzeuger allerdings weit hinaus.

15 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, COM(2022) 108 vom 8. März 2022, unter: (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:71767319-9f0a-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF).

16 Bei Mitteilungen der Kommission bzw. Leitlinien handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die in Art. 288 AEUV nicht aufgeführte, ungekennzeichnete Rechtsakte darstellen. Sie sind für die Mitgliedstaaten grundsätzlich unverbindlich, Rechtswirkungen entfalten sie im Wesentlichen nur über den durch die Selbstbindung der Kommission vermittelten Vertrauensschutz, siehe *W. Schroeder*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 288 Rn. 33; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 288 AEUV Rn. 104 ff.

17 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 8. März 2022, siehe unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1511.